

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Bankensanierungsplanverordnung geändert wird

Auf Grund von § 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes – BaSAG, BGBl. I Nr. 98/2014, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 159/2015, wird verordnet:

Die Bankensanierungsplanverordnung – BaSaPV, BGBl. II Nr. 25/2015, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Ihm wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Abweichend von Abs. 1 ist diese Verordnung nicht auf Unternehmen anwendbar, gegenüber denen die Festlegungen gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BaSAG institutsbezogen durch rechtskräftigen Bescheid erfolgt sind.“

2. In § 2 Z 1 werden

a) der lit. a das Wort „oder“ angefügt;

b) in lit. b der Strichpunkt und das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt;

c) lit. c gestrichen.

3. In § 2 Z 2 werden

a) der lit. a das Wort „oder“ angefügt;

b) in lit. b der Strichpunkt und das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt;

c) lit. c gestrichen.

4. § 3 Abs. 1 Z 1 lit. b lautet wie folgt:

„b) § 10 Abs. 1 BaSAG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Sanierungsplan folgende Indikatoren zu enthalten hat:

aa) harte Kernkapitalquote gemäß Art. 92 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,

bb) Kernkapitalquote gemäß Art. 92 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,

cc) Gesamtkapitalquote gemäß Art. 92 Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,

dd) Liquiditätsdeckungsanforderung (Mindestliquiditätsquote) gemäß Art. 412 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,

ee) Gesamtkapitalrentabilität oder Eigenkapitalrentabilität,

ff) Anstiegsrate der notleidenden Kredite.

Entsprechen die Indikatoren gemäß sublit. aa, bb und cc einander, genügt die Heranziehung des Indikators gemäß sublit. cc; entsprechen lediglich die Indikatoren gemäß sublit. aa und bb einander, genügt die Heranziehung der Indikatoren gemäß sublit. bb und cc; entsprechen

lediglich die Indikatoren gemäß sublit. bb und cc einander, genügt die Heranziehung der Indikatoren gemäß sublit. aa und cc.“

5. Dem § 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Zentralinstitute institutsbezogener Sicherungssysteme gemäß Art. 113 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die zur Erstellung eines Gruppensanierungsplans gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 BaSAG verpflichtet sind, sind von der Anwendung vereinfachter Anforderungen gemäß Abs. 1 jedenfalls ausgenommen.“

6. § 5 Z 2 und 3 lauten:

„2. die Unternehmen der Kategorien 2 und 3 haben den Sanierungsplan mindestens einmal jährlich zu aktualisieren und an die FMA zu übermitteln;

3. die Zentralinstitute institutsbezogener Sicherungssysteme gemäß Art. 113 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 haben den Gruppensanierungsplan mindestens einmal jährlich zu aktualisieren und der FMA zu übermitteln.“

7. § 7 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Ihm wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) §§ 1, 2, 3 Abs. 1 Z 1 lit. b und Abs. 3 sowie § 5 Z 2 und 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XX/2016 treten mit XXX in Kraft.“

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Verordnungsnovelle verfolgt drei Ziele. Erstens soll sie die Dichotomie zwischen Festsetzungen durch Verordnung und durch Bescheid im System des § 4 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes – BaSAG, BGBl. I Nr. 98/2014, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 159/2015 besser abbilden; zweitens soll sie nationale und europäische Erkenntnisse im Hinblick auf vereinfachte Anforderungen für Zentralinstitute institutsbezogener Sicherungssysteme berücksichtigen; drittens soll sie an Änderungen der Leitlinien EBA/GL/2015/02 vom 23. Juli 2015 gegenüber dem ursprünglich zugrunde gelegten Konsultationsentwurf EBA/CP/2014/28 vom 26. September 2014 angepasst werden. Alle drei Ziele rechtfertigen keine Übergangs- oder Einschleifregelung, weswegen die Novelle zeitnah in Kraft treten und auf Sanierungspläne, die turnusgemäß bis spätestens 30. September oder 30. November 2016 vorzulegen sind, bereits angewendet werden soll.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2):

Durch § 4 Abs. 3 BaSAG wird die FMA ermächtigt, zum Zwecke der Festlegung gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BaSAG eine Verordnung zu erlassen, sofern diese Festlegungen für eine Vielzahl von Instituten erfolgen. Von dieser Ermächtigung hat die FMA mit der BaSAPV Gebrauch gemacht.

Die Voraussetzung, Festlegungen für eine Vielzahl von Instituten zu treffen, entspricht erstens dem verfassungsrechtlichen Verständnis von Verordnungen im *numerus clausus* der Handlungsformen. Zweitens geht aus der Voraussetzung hervor, dass mit der Adressierung einer Vielzahl von planpflichtigen Instituten nicht zugleich jedes planpflichtige Institut durch Verordnung zu adressieren ist. Der daraus resultierenden Möglichkeit einer Restmenge trägt drittens die Einschränkung der Voraussetzung Rechnung, dass die Verordnung auch nur insofern beschränkt gewählt werden kann, sofern im Verordnungswege Festlegungen für eine Vielzahl von Instituten, nicht jedoch für einzelne Institute getroffen werden sollen. Stimmig dazu stellt die Verordnungsermächtigung nicht zugleich eine Pflicht auf, die Festlegungen gemäß § 4 Abs. 1 und 2 durch Verordnung mit ausschließlicher Wirkung gegenüber anderen Handlungsformen zu treffen.

Damit ist § 4 BaSAG offen dafür, grundsätzlich die Festlegungen gemäß Abs. 1 und 2 aufgrund von Abs. 3 durch Verordnung für eine Vielzahl zu treffen, sie jedoch in jedem einzelnen der verbleibenden Einzelfälle aufgrund der impliziten Befugnis gemäß Abs. 1 auch durch Bescheid zu treffen. Zur Klarstellung dieser Rechtslage, nach der im konkreten Fall von Gesetzes wegen unbeschadet der Rangfolge der Rechtsquellen ein Bescheid neben die Verordnung treten kann, soll der Anwendungsbereich der Verordnung entsprechend eingeschränkt werden.

Zu Z 2, 3 und 5 (§ 2 und § 3 Abs. 3):

Die Zentralinstitute institutsbezogener Sicherungssysteme erstellen Sanierungspläne für sämtliche ihnen zugeordneten Institute. Damit decken sie eine Vielzahl von Einzelsanierungsplänen ab. Bisherige Erfahrungen, auf nationaler Ebene wie auch auf Ebene des einheitlichen Aufsichtsmechanismus, zeigen, dass vereinfachte Anforderungen im Fall von Zentralinstituten institutsbezogener Sicherungssysteme nicht angemessen nach Maßgabe der Parameter gemäß § 4 Abs. 2 BaSAG respektive Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlamentes und des Rates sind. Deswegen sollen Zentralinstitute institutsbezogener Sicherungssysteme in Bezug auf Inhalt und Detaillierungsgrad zukünftig keinen vereinfachten Anforderungen mehr unterliegen.

Zu Z 4 (§ 3 Abs. 1 Z 1 lit. b):

Die Novelle hat ebenso wie die Stammfassung gemäß § 3 Abs. 12 BaSAG die relevanten Leitlinien der Europäischen Bankaufsichtsbehörde EBA zu berücksichtigen, die Einfluss auf den Mindestinhalt von Sanierungsplänen hinsichtlich Szenarien und Indikatoren nehmen und damit für die Anwendung von § 10 BaSAG relevant sind. Demgemäß werden die Leitlinien der Europäischen Bankaufsichtsbehörde EBA vom 18. Juli 2014 „Leitlinien über die bei Sanierungsplänen zugrunde zu legende Bandbreite an Szenarien“ (EBA/GL/2014/06) und die Leitlinien der Europäischen Bankaufsichtsbehörde EBA vom

23. Juli 2015 “Leitlinien zur Mindestliste der qualitativen und quantitativen Indikatoren des Sanierungsplans” (EBA/GL/2015/02) der Novelle zugrunde gelegt.

Unter Berücksichtigung der Änderungen der Leitlinien EBA/GL/2015/02 gegenüber dem ursprünglich zugrunde gelegten Konsultationsentwurf EBA/CP/2014/28 werden im Bereich Kapital zukünftig aus Gründen der Vergleichbarkeit drei Indikatoren vorgegeben, und zwar neben den schon bisher vorgegebenen Indikatoren der harten Kernkapitalquote gemäß Art. 92 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Gesamtkapitalquote gemäß Art. 92 Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zukünftig auch die Kernkapitalquote gemäß Art. 92 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. In gleichem Zuge soll klargestellt werden, dass Institute, deren Gesamtkapital nur aus hartem Kernkapital besteht, nur die Gesamtkapitalquote als Indikator heranziehen müssen. Im Fall, dass die harte Kernkapitalquote der Kernkapitalquote entspricht, jedoch von der Gesamtkapitalquote abweicht, sind lediglich die Kernkapitalquote und die Gesamtkapitalquote heranzuziehen. Im Fall, dass die Kernkapitalquote der Gesamtkapitalquote entspricht, jedoch von der harten Kernkapitalquote abweicht, sind lediglich die harte Kernkapitalquote und die Gesamtkapitalquote als Indikatoren heranzuziehen. Denn verschieden definierte Indikatoren, die im Einzelfall ident zusammengesetzt sind, sollen auch nur einmal herangezogen werden.

Die Gesamtkapitalrentabilität stellt das Verhältnis des Jahresüberschusses zum durchschnittlichen Gesamtkapital und die Eigenkapitalrentabilität stellt das Verhältnis des Jahresüberschusses zum durchschnittlichen Eigenkapital dar.

Ebenfalls in Reaktion auf die Leitlinien EBA/GL/2015/02 wird die Schuldnerausfallquote durch die Anstiegsrate notleidender Kredite ersetzt. Im Sanierungsplan dient dieser Indikator zur Begründung der festgelegten Schwellenwerte, indem er zu folgenden Deckungsquoten notleidender Kredite (Coverage Ratio I und Coverage Ratio II) in Relation gesetzt wird:

$$\text{Coverage Ratio I} = \frac{\sum_{\text{notleidende Kredite}} \text{Risikovorsorgen}}{\text{notleidende Kredite}}$$

$$\text{Coverage Ratio II} = \frac{\sum_{\text{notleidende Kredite}} (\text{Risikovorsorgen, regulatorisch anrechenbare Sicherheiten})}{\text{notleidende Kredite}}$$

Die Änderung lässt dementsprechend die grundsätzliche Bedeutung des Art. 178 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für beide Indikatoren unberührt.

Nicht außer Acht gelassen werden darf gemäß § 3 Abs. 12 BaSAG schließlich, dass die Leitlinien EBA/GL/2015/02 grundsätzlich 15 verpflichtende Indikatoren vorsehen, die Sanierungspläne enthalten müssen, und nicht 20 wie noch im Konsultationsentwurf EBA/CP/2014/28 vorgeschlagen.

Zu Z 6

Folgeänderung zu Z 2, 3 und 5.

Zu Z 7

Regelung des Inkrafttretens.